

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Dr. Nils Weith  
Referat IV D 2  
11016 Berlin

**E-Mail: IVD2@bmf.bund.de**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Ne  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

6. Juni 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich steuerberatender Berufe**  
**Ihr Schreiben vom 12. Mai 2023**  
**GZ: IV A 4 - S 0800/22/10003 :004; DOK: 2023/0128938**

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir danken für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Nach Auffassung der BStBK stellt der vorliegende Entwurf insgesamt – abgesehen von der Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E – einen gelungenen und konsistenten Regelungsvorschlag dar. Er trägt einerseits der Forderung der EU-Kommission Rechnung, die Anzahl der Ausnahmetatbestände in dem bisherigen § 4 StBerG zu reduzieren und die bestehenden Regelungen klarer und stringenter zu formulieren. Andererseits bildet er den bisherigen Befugnisrahmen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen inhaltlich weitgehend ab, wobei einzelne Tatbestände in sachgerechter Weise zu einer Regelung zusammengefasst werden (insbesondere § 4 Nr. 6 – 8 StBerG). Positiv gegenüber dem Diskussionsentwurf ist zu bewerten, dass die Regelungen bezüglich der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Referentenentwurf nunmehr nicht nur in einer Vorschrift enthalten sind, sondern auf vier Vorschriften verteilt werden. Dies erleichtert die Lesbarkeit und damit die Anwendung der Regelungen.

Aus Sicht der BStBK bestehen dagegen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E, nach der allgemein die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung eines Befugnisträgers oder Volljuristen zugelassen werden soll. Eine solche Ausweitung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht auf die Tätigkeit einer sog. Tax Law Clinic beschränkt sein soll, ist gerade mit Blick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Regelung des § 4 StBerG kontraproduktiv, da diese insbesondere die Vielzahl der Ausnahmetatbestände in § 4 StBerG beanstandet hat. Wie der BGH in der Entscheidung vom 28. März 2023 (II ZB 11/22) zu Recht festgestellt hat, ist die bisherige Regelung im Steuerberatungsgesetz durch den Schutz des Steueraufkommens und die Sicherung der Steuerrechtspflege gerechtfertigt. Da nur eine



Anleitung und keine laufende Begleitung oder Beaufsichtigung durch fachlich qualifizierte Personen vorgesehen ist und auch keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen soll, drohen aber auch erhebliche Risiken für die Empfänger der Hilfeleistung in Steuersachen, zumal der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht beschränkt sein soll. Im Fall der Tax Law Clinic würden die Studierenden aufgrund der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung sich selbst der Gefahr aussetzen, bei etwaigen Falschberatungen haften zu müssen, ohne dass ihnen ein entsprechender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Referentenentwurf eines**  
**Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher**  
**geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur**  
**Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der**  
**steuerberatenden Berufe**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

6. Juni 2023

## Art. 1 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

### 1. § 4a StBerG-E

Nach § 4a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E soll die Befugnis der in Satz 1 genannten Vereine und Interessenvereinigungen bzw. Stellen zur Hilfeleistung in Steuersachen nur bestehen, soweit sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung ist, d. h. nicht den Hauptzweck bildet. Die tatsächlich erbrachten übrigen Vereinstätigkeiten müssen damit im Vergleich zur Hilfeleistung in Steuersachen überwiegen. Wir halten dies für eine sachgerechte und sinnvolle Einschränkung, um zu verhindern, dass die Vereine und Interessenvereinigungen gemäß § 4a StBerG-E ihren Hauptzweck oder den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen haben.

Auf der anderen Seite soll nach der Gesetzesbegründung die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von beruflichen Vereinigungen, die sich derzeit aus § 4 Nr. 8 StBerG ergibt, weiter bestehen bleiben. In der Praxis ist bei den unter § 4 Nr. 8 StBerG fallenden landwirtschaftlichen Buchstellen der Vereine von Land- und Forstwirten die Hilfeleistung in Steuersachen naturgemäß aber nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Bei der geplanten Änderung des Steuerberatungsgesetzes würden diese daher ihre Befugnis verlieren. Im Hinblick darauf regt die BStBK an zu prüfen, ob aus Gründen des Vertrauensschutzes für bereits bestehende Vereine von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG in der bisherigen Fassung ein entsprechender Bestandsschutz zu gewähren ist, soweit sich der Bestand der Mitglieder nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht oder nur geringfügig ändert.

### 2. § 4d StBerG-E

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Vorschrift des § 4d StBerG-E begrüßen wir ausdrücklich die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Auslegung des Begriffs der Nebenleistung. Dies gilt insbesondere für die Feststellung auf Seite 48 des Entwurfs, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer **nicht steuerberatenden** Haupttätigkeit ergeben. Denn im Berufsstand besteht durchaus die Sorge, dass die Nebenleistungsbefugnis dahingehend missverstanden werden könnte, dass z. B. Buchhalter oder Bilanzbuchhalter die Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen für sich mit der Begründung reklamieren könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Aus Sicht der BStBK sollte diese bisher nur in der Begründung enthaltene zentrale Aussage auch im Gesetzestext selbst geregelt werden, um mögliche Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Denn Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind zwar für die Auslegung einer Norm von Bedeutung, da sie den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, sie sind aber für die Gerichte nicht bindend. Dies gilt nur für den Gesetzeswortlaut.

Die BStBK bittet daher darum, in § 4d StBerG-E noch den folgenden Satz 3 einzufügen, der klarstellt, dass es sich bei der Haupttätigkeit um keine Tätigkeit im Sinne des § 33 StBerG und damit auch nicht um eine Buchführungstätigkeit handeln darf:

„Die Haupttätigkeit darf keine Tätigkeit im Sinne des § 33 sein.“

### 3. § 6 Abs. 2 StBerG-E

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen generell zugelassen werden, soweit diese unter Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person oder einer Person mit der Befähigung zum Richteamt erfolgt. Die BStBK lehnt eine solche weitreichende Ausweitung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen durch Personen, die über keine vergleichbare Qualifikation wie die Befugnisträger nach § 3 Nr. 1 StBerG verfügen, aus den folgenden Gründen nachdrücklich ab:

- Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Steuerberatung ist weiterhin anhängig. Die EU-Kommission hat die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gerade damit begründet, dass es in § 4 StBerG eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen gebe, bei denen Personen oder Vereinigungen zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien, die über keine vergleichbare fachliche Qualifikation wie die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen verfügen. Mit der vorgesehenen Regelung würde eine weitreichende weitere Ausnahme für Personen geschaffen, bei denen keine vergleichbare fachliche Qualifikation vorhanden ist und bei denen eine bloße Anleitung ausreichen soll. Dies ist nach Ansicht der BStBK mit Blick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren widersprüchlich und kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der BGH mit Beschluss vom 29. März 2023 (II ZB 11/22) kürzlich erst entschieden hat, dass das bisherige Verbot einer unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer sog. Tax Law Clinic verfassungsgemäß ist, und somit eine Angleichung des Steuerberatungsgesetzes an die Regelung des § 6 Abs. 2 RDG auch verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Im Übrigen wurde zwischenzeitlich bereits Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des BGH eingelegt. Nach Ansicht der BStBK sollte zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden, bevor in dieser Frage voreilig das Steuerberatungsgesetz geändert wird.
- Wie der BGH in dem vorgenannten Beschluss zu Recht festgestellt hat, ist die bisherige Regelung im Steuerberatungsgesetz zum Schutz der Steuerrechtspflege und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege erforderlich. Das Risiko einer unentgeltlichen Schlechtberatung – so der BGH – trage nicht nur der einzelne Steuerverpflichtete, sondern auch der Fiskus und damit die Allgemeinheit. Es liege daher im Interesse des Gemeinwohls, dass Personen mit fehlender Sachkunde, Erfahrung oder persönlicher Eignung grundsätzlich von der Hilfeleistung in Steuersachen ausgeschlossen werden. Diese besondere Bedeutung der steuerrechtlichen Beratung zeige sich auch darin, dass Steuerberater nach § 32

Abs. 1 Satz 1 StBerG unabhängige Organe der Steuerrechtspflege sind und sie in dieser Funktion eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Finanzgerichten und -behörden haben.

- Die mit den Vorbehaltsaufgaben bezweckte Qualitätssicherung dient insbesondere der Sicherung des Steueraufkommens und dem Schutz einer funktionierenden Steuerrechtspflege. Die Finanzverwaltung ist gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und geringerer personeller Ressourcen auf hochqualifizierte steuerliche Berater angewiesen, die die Richtigkeit der Steuererklärungen gewährleisten. Es ist aus Sicht der BStBK daher widersprüchlich, die Befugnis zur Erbringung unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen so weit für Personen zu öffnen, die ihre fachliche Qualifikation nicht in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen haben und die in fachlicher Hinsicht nicht wie der Steuerberater auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern der Finanzverwaltung stehen (können). Auch würde damit ohne Not das Ansehen der Steuerberaterprüfung beschädigt.
- Zur Sicherung der genannten Gemeinwohlbelange reicht – worauf der BGH zu Recht hingewiesen hat – eine bloße Anleitung durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder einen Volljuristen nicht aus. Denn eine Anleitung soll nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StBerG-E neben der Einweisung und Fortbildung keine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung der Tätigkeit durch eine qualifizierte Person erfordern, sondern lediglich deren Mitwirkung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 RDG genügt es, wenn in Fällen, in denen das Fachwissen der nicht-juristischen Mitarbeiter nicht ausreicht, letztlich eine juristisch qualifizierte Person zur Verfügung steht, um eine Anleitung geben zu können. Wie der BGH betont, ist damit aber kein hinreichender Schutz des Steueraufkommens gewährleistet, da eine Kontrolle der Hilfeleistung in Steuersachen durch eine qualifizierte Person im Einzelfall nicht sichergestellt ist, sondern im Fall der Tax Law Clinic davon abhängig ist, ob der beratende Studierende deren Mitwirkung aufgrund besonderer Umstände oder Schwierigkeiten für erforderlich hält (vgl. Rdnr. 59 f. des BGH-Beschlusses).
- Da nur eine Anleitung und keine laufende Begleitung oder Beaufsichtigung durch fachlich qualifizierte Personen vorgesehen ist und auch keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen soll, drohen aber bei einer Falschberatung auch erhebliche Risiken für die Empfänger der Hilfeleistung in Steuersachen. Da Studierende in der Regel über kein eigenes Einkommen (allenfalls nur aus geringfügiger Beschäftigung) oder größere Vermögenswerte bzw. Rücklagen verfügen, besteht die Gefahr, dass die beratenen Personen auf einem etwaigen Schaden sitzen bleiben. Die vorgesehene Regelung ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes kritisch zu sehen. Zudem würden sich im Fall der Tax Law Clinic die Studierenden aufgrund der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung selbst der Gefahr aussetzen, bei etwaigen Falschberatungen haften zu müssen, ohne dass ihnen ein entsprechender Versicherungsschutz zur Verfügung steht. Im Übrigen stellt der (freiwillige) Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung – worauf auch der BGH hingewiesen hat – kein ausreichendes, gleich wirksames Mittel zum Schutz des Steueraufkommens dar.

- Im Fall der Tax Law Clinic ist eine Beschränkung des Umfangs der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht vorgesehen. Offenbar geht der Referentenentwurf von der Vorstellung aus, dass Studierende andere Studierende allein in einfachen Einkommensteuerfällen beraten. Dies geht aber an der Realität vorbei. Zum einen gibt es auf dem Markt zahlreiche Steuererklärungsprogramme oder spezielle Apps, die gerade von Studierenden für die Erstellung ihrer Steuererklärung genutzt werden. Für eine Beratung in einfachen Einkommensteuerfällen besteht daher in der Praxis kein tatsächlicher Bedarf. Zum anderen ist an oder im Umfeld von Hochschulen zunehmend eine Startup-Szene entstanden. In diesem Kontext entwickeln Studenten auch steuerliche Gestaltungen für die Gründung von Unternehmen und sind insbesondere im Bereich der Existenzgründungsberatung tätig. Es ist daher zu befürchten, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E, die keine Beschränkung hinsichtlich des Befugnisumfangs enthält, die Tür für eine umfassende steuerliche Beratung im unternehmerischen Bereich öffnet. Zusammen mit der fehlenden Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung drohen somit erhebliche Haftungsrisiken.
- Die vorgesehene Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E ist aber nicht auf den Fall der Tax Law Clinic beschränkt, sondern erfasst grundsätzlich alle Fälle der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, ohne dass der Beratungsumfang eingeschränkt ist. Damit würde der Kreis möglicher Anwendungsfälle nahezu unbeschränkt erweitert und das bisherige System der Vorbehaltsaufgaben ausgehöhlt, das eine Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nur für Personen nach § 3 Nr. 1 StBerG und in den Grenzen des § 4 Nr. 11 StBerG für Lohnsteuerhilfevereine vorsieht. So wäre etwa denkbar, dass im Konzernbereich oder bei Kommunen Rechtseinheiten gegründet werden, die für die Angehörigen des Konzerns bzw. die kommunalen Einheiten unentgeltlich Steuerberatungs- bzw. Deklarationsleistungen erbringen, ohne dass diese einer wirksamen Aufsicht unterliegen bzw. eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht. Auch würden diese Personen bzw. Einheiten – ggf. in größerem Umfang – Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen, ohne dass diese wie Steuerberater der Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen bzw. den Pflichten zur Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz unterliegen. Diese Pflichten könnten durch die geplante Neuregelung daher ausgehöhlt bzw. umgangen werden.
- Die zur Rechtsberatung geschaffene Regelung des § 6 Abs. 2 RDG kann nicht uneingeschränkt auf die Steuerberatung und damit auf das Steuerberatungsgesetz übertragen werden. Zum einen sind im Bereich der Steuerberatung die Sicherung des Steueraufkommens und der Schutz der Steuermoral als besondere Gemeinwohlbelange zu berücksichtigen. Zum anderen handelt es sich bei der Rechtsberatung z. B. im Rahmen einer Law Clinic in aller Regel um bloße Einzelfälle, die mit der Beratung abgeschlossen sind, während bei der Steuerberatung eine laufende, auf Dauer angelegte Beratung vorliegt, sodass die Fälle der Law Clinic und der Tax Law Clinic nicht unbedingt vergleichbar sind. Auch unterscheidet sich die Situation bei der Rechtsberatung insoweit von derjenigen bei der Steuerberatung, als es dort kein entsprechendes Äquivalent zu den Lohnsteuerhilfevereinen gibt. Zudem besteht für eine parallele Regelung im Steuerberatungsgesetz kein tatsächliches Bedürfnis, weil bei einem geringen Einkommen, was bei Studierenden der Regelfall ist, zumeist auch keine

komplexen oder schwierigen Steuerfälle vorliegen, sodass die betroffenen Steuerpflichtigen ggf. selbst die Erklärung (z. B. mithilfe einer Steuererklärungs-App) abgeben können.

- Die BSStBK unterstützt selbstverständlich alle Bemühungen, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern und Möglichkeiten zu schaffen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Dies ist in der Praxis aber bereits jetzt möglich, ohne dass es – wie im Referentenentwurf vorgesehen – einer umfassenden Erweiterung der Befugnisse zur Erbringung unentgeltlicher Hilfeleistungen in Steuersachen bedarf. So können Studierenden ihre im Studium erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Berufspraktika oder als freier Mitarbeiter in einer Steuerberaterkanzlei anwenden und vertiefen. Auch verfügen die Hochschulen über einschlägige berufsständische Fachsoftwareprogramme (wie z. B. von der DATEV), die die Studierenden im Rahmen des Studiums nutzen können.

Zudem enthält der vorgeschlagene § 6 Abs. 2 StBerG-E Begrifflichkeiten, die nicht hinreichend konkret gefasst bzw. zu weit formuliert sind. So erscheinen der Begriff „ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ und der Hinweis auf nachbarschaftliche Beziehungen nicht hinreichend abgrenzbar, wenn festgestellt werden soll, für welchen Personenkreis eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen zulässig sein soll. Im bisher geltenden Gesetzeswortlaut ist dagegen ein Hinweis auf die Personengruppe des § 15 AO enthalten, der eine klare Abgrenzung zulässt, für wen eine Hilfeleistung zulässig sein soll. Nach Ansicht der BSStBK sollte daher die Formulierung in § 6 Abs. 2 StBerG-E auf „familiäre Beziehungen“ beschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BSStBK dafür aus, § 6 Abs. 2 StBerG-E wie folgt zu ändern (Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf sind hervorgehoben):

„(2) Wer unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, ~~nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher~~ Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt ~~oder unter Anleitung einer solchen Person~~ erfolgt. ~~Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Hilfeleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.~~“

#### 4. § 76 Abs. 2a StBerG-E

Der Referentenentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Nach Auffassung der BSStBK besteht kein Bedürfnis für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Aufsichtsverfahren durch Einfügung eines neuen § 76 Abs. 2a StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen, ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern. Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als das Entfernen eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch im Sinne des Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstandes ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Brfg) 42/14, NJW-RR 2017, 120z, als [Anlage 1](#) beigelegt) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§§ 76 BRAO, 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. un-ter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekanntem Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gemäß § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29; beigelegt als [Anlage 2](#)).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. un-ter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gemäß § 80 Abs. 1 StBerG sind extrem weitreichend; er hat gerade kein allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (dazu Kuhls/Busse, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, § 80, Rdnr. 49). Dass mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse, insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater, zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Die Übernahme einer § 73 Abs. 3 BRAO entsprechenden Regelung in das Steuerberatungsgesetz ist nach Auffassung der BStBK aber auch deshalb kritisch zu sehen, weil die Anwendung einer solchen Vorschrift praktisch und systematisch zu inkohärenten Ergebnissen führen würde. Dies soll anhand des folgenden Beispiels mit drei Varianten verdeutlicht werden:

Steuerberater S begeht eine Berufspflichtverletzung zum Nachteil des Beschwerdeführers B.

Varianten:

1. Die Steuerberaterkammer erteilt S eine missbilligende Belehrung oder eine Rüge.
2. Die Steuerberaterkammer hält eine Rüge nicht für ausreichend und gibt das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft ab; der zuständige Staatsanwalt findet die Berufspflichtverletzung hingegen nicht so schwerwiegend und stellt das Verfahren mit der Zustimmung des S und des Landgerichts gemäß § 153 StBerG (§ 153 Abs. 1 StBerG n. F.) i. V. m. § 153a StPO gegen eine Geldauflage von 2.500,00 € ein.
3. Das Landgericht würdigt den Verstoß als mittelschwer und verhängt gemäß § 90 StBerG einen Verweis und eine Geldbuße von 5.000,00 €.

Lösungen:

Der Vorstand hat nach § 73 Abs. 3 BRAO dem Beschwerdeführer „von **seiner** Entscheidung in Kenntnis“ zu setzen. Daraus folgt:

In der Variante 1 teilt der Vorstand dem Beschwerdeführer die („seine“) Erteilung der missbilligenden Belehrung bzw. der Rüge mit.

In der Variante 2 trifft der Vorstand keine eigene Entscheidung, sondern kommt nur zu dem Ergebnis, dass sich der Fall mangels geringer Schuld für eine Erledigung im Rügeverfahren nicht eignet und gibt den Fall zuständigkeitshalber an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Das ist keine „Entscheidung“ im Sinne von § 73 Abs. 3 BRAO. Die Vorschrift verlangt eine Mitteilung „nach Abschluss des Verfahrens“, erfasst also die „Zwischen-Entscheidung“ des Vorstands zur Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft nicht. Von der Generalstaatsanwaltschaft wiederum erhält B mangels Rechtsgrundlage ebenfalls keine Information über die Einstellung nach § 153a StPO. Im Ergebnis erfährt er also rein gar nichts.

In der Variante 3 ist eine Information des B über Verweis und Geldbuße zwar theoretisch denkbar, aber praktisch fast unmöglich bzw. zufällig. Die Generalstaatsanwaltschaft wird B nicht über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens (durch Einreichung der Anschuldigungsschrift, § 114 StBerG) informieren. Ebenso wenig wird das Landgericht B über die Terminierung der (ab dem 1. August 2022 öffentlichen) Hauptverhandlung informieren. Sofern B also nicht zufällig als Zeuge in dieser Hauptverhandlung geladen ist, wird er keine Informationen über den Ausgang des Berufsaufsichtsverfahrens erlangen.

Diese drei Resultate sind ebenso eindeutig wie unsinnig: Je gravierender die von S zu lasten des B begangene Berufspflichtverletzung wiegt, desto weniger erfährt B vom Ausgang des Verfahrens.

Würde – wie vom Referentenentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine erteilte Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht schützenswerte Interessen eines Kammermitgliedes verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn gegebenenfalls die Steuerberaterkammern im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt, als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitgliedes und die gegebenenfalls berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Die Mitwirkungsrechte der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberaterkammer nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer Steuerberaterkammer viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonderes schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekanntem Fakten des Falles mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer

Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Die BStBK spricht sich daher gegen eine Übernahme der aus den oben genannten Gründen als kritisch einzustufenden Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO in das Steuerberatungsgesetz aus.

## 2 Anlagen



# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

AnwZ (Brfg) 42/14

Verkündet am:  
11. Januar 2016  
Boppel  
Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Weiterleitung von Stellungnahmen in einem berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren u.a.

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: nein  
BGHR: ja

---

BRAO § 56 Abs. 1, § 73 Abs. 2 Nr. 4, Abs 3, § 76 Abs. 1

- a) Stellungnahmen, die der nach § 56 Abs. 1 BRAO beteiligte Rechtsanwalt in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgibt, sind Bestandteil der über ihn von der Rechtsanwaltskammer geführten Personalakte und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 76 Abs. 1 BRAO. Ihre Weiterleitung an den Beschwerdeführer bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Rechtsanwalts.
- b) In dem Schweigen des Rechtsanwalts liegt auch dann keine konkludente Zustimmung zur Weiterleitung seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer, wenn die Rechtsanwaltskammer ihm zuvor mitgeteilt hat, die Zweitschrift seiner Stellungnahme sei grundsätzlich zur Weiterleitung an den Verfasser der Eingabe bestimmt, um ihm Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben, soweit seine Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein solle, müsse er darauf besonders hinweisen.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2016 - AnwZ (Brfg) 42/14 - AGH Nordrhein-Westfalen

ECLI:DE:BGH:2016:110116UANWZBRFG42.14.0

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Dr. Büniger und Dr. Remmert sowie die Rechtsanwälte Dr. Braeuer und Dr. Kau

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2014 (1 AGH 6/14) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, die Stellungnahmen des Klägers in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - ohne dessen Zustimmung an die Rechtsanwaltskammer M. weiterzuleiten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 11.500 € festgesetzt.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Zulässigkeit der Weiterleitung von Stellungnahmen des Klägers in gegen ihn gerichteten Aufsichtsverfahren an die jeweiligen Beschwerdeführer ohne ausdrückliche Zustimmung des Klägers.
  
- 2 Der Kläger ist im Bezirk der Beklagten zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am 17. Januar 2013 sprach die Beklagte ihm gegenüber in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - wegen eines Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BRAO eine Missbilligung aus. Dem lag eine Beanstandung der Rechtsanwaltskammer M. als Beschwerdeführerin vom 18. August 2011 zugrunde. Nach Eingang der Beschwerde forderte die Beklagte mit Schreiben vom 2. September 2011 den Kläger nach § 56 BRAO zur Auskunft auf. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

"Die Zweitschrift Ihrer Stellungnahme ist grundsätzlich zur Weiterleitung an den Verfasser der Eingabe bestimmt, um ihm Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Soweit Ihre Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein soll, müssen Sie darauf besonders hinweisen."
  
- 3 Die im Anschluss in Gestalt der Bezugnahme auf ein Gutachten erfolgte Stellungnahme des Klägers vom 28. September 2011 übermittelte der Geschäftsführer der Beklagten mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 an die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin mit der Bitte um Stellungnahme. Die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 2. Dezember 2011 floss weitgehend wortgleich in ein Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 14. Dezember 2011 ein. Die weitere Stellungnahme des Klägers vom 18. Mai 2012 leitete die Beklagte mit Begleitschreiben vom 2. August 2012 er-

neut der Beschwerdeführerin mit der Bitte um Stellungnahme zu. Diese wurde am 1. Oktober 2012 abgegeben.

4 In einem zwischen den Parteien anhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (AGH N. - 2 -) erklärte der Geschäftsführer der Beklagten mit Schriftsatz vom 23. April 2013, dass die Beklagte Stellungnahmen des Klägers in dem Verfahren - III. Abt. - nicht an die Beschwerdeführerin weiterleiten werde. Auf diese Erklärung wies er mit Schriftsatz vom 28. Juni 2013 nochmals hin.

5 In einem weiteren den Kläger betreffenden Aufsichtsverfahren der Beklagten (- ER -) findet sich in einem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 18. Juni 2014 erneut der in dem Schreiben der Beklagten vom 2. September 2011 in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - verwendete, vorstehend wiedergegebene Text. Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 8. Juli 2014 der Weiterleitung seiner Stellungnahme an die Beschwerdeführerin vorsorglich widersprochen.

6 Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Weiterleitung von Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin durch die Beklagte sei rechtswidrig und verstoße gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 i.V.m. § 58 BRAO. Er hat die Feststellung begehrt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, seine Stellungnahmen in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - ohne seine ausdrückliche Zustimmung an die Beschwerdeführerin weiterzuleiten (Antrag zu 1). Des Weiteren hat er die Feststellung begehrt, dass die an dem vorgenannten Aufsichtsverfahren beteiligten Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer der Beklagten die ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt haben, dass die Beschwerdeführerin in dem vorgenannten Aufsichtsverfahren keine Verfah-

rens-beteiligte ist und dass die für ihn bei der Beklagten geführte Beschwerdeakte Bestandteil der Personalakte ist (Anträge zu 2 bis 4). Zudem hat er die Verurteilung der Beklagten begehrt, es künftig zu unterlassen, seine Stellungnahmen an den Beschwerdeführer weiterzuleiten, es sei denn, dass er sich mit der Weiterleitung ausdrücklich einverstanden erklärt (Antrag zu 5).

7 Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, es fehle hinsichtlich aller Anträge an einem Rechtsschutzinteresse des Klägers.

8 Der Anwaltsgerichtshof hat die Klage als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat er ausgeführt, bezüglich des Klageantrags zu 1 fehle es am erforderlichen Feststellungsinteresse des Klägers, hinsichtlich der Klageanträge zu 2 bis 4 an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis und hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu 5 an dem dafür notwendigen Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz.

9 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung.

#### Entscheidungsgründe:

10 Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise Erfolg.

I.

11           1. Der Klageantrag zu 1 des Klägers ist zulässig und überwiegend be-  
gründet.

12           a) Er ist nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 43 Abs. 1, 2 VwGO zu-  
lässig.

13           aa) Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse ist  
gegeben. Zwar hat der Anwaltsgerichtshof zutreffend ausgeführt, dass das  
Feststellungsinteresse des Klägers in Folge der in dem vor dem Anwaltsge-  
richtshof anhängigen Verfahren - 2           - abgegebenen Erklärung der Be-  
klagten vom 23. April 2013, sie werde Stellungnahmen des Klägers in dem Ver-  
fahren - III. Abt.           - nicht mehr an die Beschwerdeführerin weiterleiten,  
entfallen war. Die zwischenzeitlich erfolgte Erklärung der Beklagten in ihrem  
Schreiben vom 18. Juni 2014 in dem weiteren Aufsichtsverfahren - ER  
                  - zeigt jedoch, dass sie an ihrer Praxis festhält, Stellungnahmen  
des Klägers in ihn betreffenden Aufsichtsverfahren auch dann an die jeweiligen  
Beschwerdeführer weiterzuleiten, wenn der Kläger dem nicht zugestimmt hat.  
Vor diesem Hintergrund besteht in Bezug auf das vom Kläger beanstandete  
Verhalten der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein  
Feststellungsinteresse des Klägers im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO.

14           bb) Der Feststellungsantrag zu 1 ist nicht subsidiär im Sinne von § 43  
Abs. 2 VwGO.

- 15           (1) Dies gilt zunächst im Hinblick auf ein etwaiges künftiges Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Beklagten sowie im Hinblick auf eine Anfechtungsklage des Klägers betreffend die Missbilligung vom 17. Januar 2013. In Bezug auf die vom Kläger beanstandete Weiterleitung seiner Stellungnahmen im Verfahren - III. Abt. - mag zwar in solchen Verfahren eine hinreichende Gelegenheit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Beklagten gegeben sein. Angesichts des von ihr auch im Aufsichtsverfahren - ER - fortgesetzten Verhaltens besteht jedoch ein verfahrensübergreifendes Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Ein hierauf gründender Feststellungsantrag ist nicht subsidiär gegenüber den vorgenannten Verfahren. Insbesondere kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, bei Wiederholung des von ihm beanstandeten Verhaltens der Beklagten stets aufs Neue strafrechtlich oder im Wege der Anfechtungsklage gegen die Beklagte und deren Mitarbeiter vorzugehen.
- 16           (2) Der Feststellungsantrag zu 1 ist auch im Hinblick auf den vorbeugenden Unterlassungsantrag zu 5 nicht subsidiär im Sinne von § 43 Abs. 2 VwGO.
- 17           Im Verwaltungsprozess ist die Feststellungsklage nicht deshalb unzulässig nach § 43 Abs. 2 VwGO, weil der Kläger einen Unterlassungsantrag mit demselben Ziel hätte stellen können (vgl. zur einschränkenden Auslegung und Anwendung von § 43 Abs. 2 VwGO, BVerwG, NJW 1997, 2534, 2535; Eyermann/Happ, VwGO, 14. Aufl., § 43 Rn. 43 mwN). Allerdings war dem Kläger ein Unterlassungsantrag nicht nur möglich, vielmehr hat er ihn auch tatsächlich gestellt. Die Frage, ob ein Feststellungsantrag nach § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig ist, wenn gleichzeitig ein Unterlassungsantrag mit demselben Ziel gestellt wird, bedarf indes vorliegend keiner Beantwortung. Denn der Kläger hat zu dem Un-

terlassungsantrag zu 5 ausdrücklich erklärt, mit ihm begehre er die künftige Unterlassung der Weiterleitung seiner Stellungnahmen in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - (Seite 21 f. des Schriftsatzes vom 10. September 2014). Dagegen hat er sein Feststellungsinteresse im Rahmen des Antrags zu 1 mit der Gefahr der Wiederholung des von ihm beanstandeten Verhaltens der Beklagten in weiteren Aufsichtsverfahren begründet (Seite 12 f. des Schriftsatzes vom 10. September 2014). Das Rechtsschutzziel des Klägers ist somit im Hinblick auf den Feststellungsantrag zu 1 - insoweit anders als bei dem Unterlassungsantrag zu 5 - nicht auf das Verfahren - III. Abt. - beschränkt, sondern - weitergehend - auf künftige Aufsichtsverfahren bezogen. Jedenfalls vor diesem Hintergrund ist der Feststellungsantrag zu 1 im Verhältnis zu dem Unterlassungsantrag zu 5 nicht subsidiär.

18            b) Der Feststellungsantrag zu 1 ist überwiegend begründet. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Stellungnahmen des Klägers vom 28. September 2011 und 18. Mai 2012 in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt. - ohne dessen Zustimmung an die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren weiterzuleiten. Denn die Stellungnahmen des Klägers sind Bestandteil der von der Beklagten über ihn geführten Personalakte (dazu nachfolgend aa) und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO (dazu nachfolgend bb). Eine Zustimmung des Klägers zur Weiterleitung seiner Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin liegt nicht vor (dazu nachfolgend cc).

19            aa) Die Stellungnahmen des Klägers in dem ihn betreffenden Aufsichtsverfahren - III. Abt. - sind Bestandteil der von der Beklagten über ihn geführten Personalakte.

20 Der Begriff der Personalakte in § 58 BRAO ist nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur materiell zu verstehen. Für die Frage, ob ein Vorgang zu den Personalakten gehört, kommt es nicht darauf an, wo und wie er geführt oder aufbewahrt wird (formelles Prinzip), sondern allein darauf, ob er den Rechtsanwalt in einem inneren Zusammenhang mit seinem Status als Rechtsanwalt betrifft (Senat, Urteil vom 25. November 2013 - AnwZ (Brg) 39/12, NJW-RR 2014, 883 Rn. 5 mwN und Beschluss vom 2. März 2011 - AnwZ (B) 50/10, NJW 2011, 2303 Rn. 11 mwN; Schwärzer in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 58 Rn. 6 f. mwN; Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 58 Rn. 5). Bestandteile der Personalakte sind somit auch Unterlagen aus einem gegen den Rechtsanwalt eingeleiteten Aufsichts- oder Beschwerdeverfahren (Weyland in Feuerich/Weyland aaO § 73 Rn. 66; Güldenzoph, BRAK-Mitt. 2011, 4, 5). Hierzu zählen Stellungnahmen, die - wie vorliegend - ein Rechtsanwalt zu Beschwerden oder ungünstigen Tatsachenbehauptungen abgibt, die gegen ihn gerichtet sind (vgl. Senat, Beschluss vom 2. März 2011 aaO; Schwärzer aaO Rn. 8 f. mwN.; Zuck aaO Rn. 13).

21 bb) Die Stellungnahmen des Klägers unterlagen der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO.

22 Nach § 76 Abs. 1 BRAO haben die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer. Zu den der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten gehören der Inhalt der von einer Rechtsanwaltskammer über

ein Kammermitglied geführten Personalakte (Zuck in Gaier/Wolf/Göcken aaO Rn. 15) und mithin auch Stellungnahmen, die in einem Aufsichts- und Beschwerdeverfahren nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO erfolgen. Letzteres ergibt sich zudem unmittelbar aus § 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO. Danach bleibt, soweit der Kammervorstand gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1, 2 BRAO im Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt, § 76 BRAO unberührt. Durch die Verweisung auf § 76 BRAO wird klargestellt, dass bei der Mitteilung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO das Verschwiegenheitsgebot nach § 76 BRAO zu achten ist (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 16/11385, S. 39).

I. a. b.

23 cc) Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind in Bezug auf die Stellungnahmen des Klägers nicht gegeben.

24 (1) Eine solche Ausnahme ergibt sich nicht aus Verfahrensrechten des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO. Der Beschwerdeführer ist im berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht Beteiligter und besitzt nach der gesetzlichen Konzeption - mit Ausnahme der in § 73 Abs. 3 BRAO bestimmten Mitteilungspflicht - keine Verfahrensrechte. Er ist Dritter, dem gegenüber die Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes in vollem Umfang greift (vgl. Senat, Beschluss vom 24. November 1997 - AnwZ (B) 47/97, BRAK-Mitt. 1998, 41, 42; VG Freiburg, BRAK-Mitt. 2015, 303, 306; Lauda in Gaier/Wolf/Göcken, aaO § 74 BRAO Rn. 33 sowie § 76 BRAO Rn. 20; Güldenzoph aaO S. 6).

25 Die Weiterleitung von Stellungnahmen des Rechtsanwalts in einem ihn betreffenden Beschwerdeverfahren ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Rechts des Beschwerdeführers auf Einsicht in die über den Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltskammer geführte Personalakte gerechtfertigt. Da die Personalakte der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO unterliegt, kommt ein Einsichtsrecht Dritter nur in Betracht, wenn dafür eine Ermächtigungsgrundlage besteht oder der Rechtsanwalt einverstanden ist (VG Freiburg aaO; Schwärzer in Feuerich/Weyland, aaO § 58 Rn. 17; Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, aaO § 58 Rn. 15; Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 58 BRAO Rn. 23). Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht in Fällen der vorliegenden Art nicht (vgl. eingehend zum Akteneinsichtsrecht für den Beschwerdeführer in berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren: Güldenzoph, BRAK-Mitt. 2011, 4 ff.).

26 (2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht ist nicht deshalb gegeben, weil die in den Stellungnahmen des Klägers mitgeteilten Tatsachen der Beschwerdeführerin ohnehin bekannt waren. Ob die Beklagte befugt gewesen wäre, bekannte Tatsachen mitzuteilen (vgl. hierzu Weyland in Feuerich/Weyland aaO § 76 Rn. 9 f.; Lauda in Gaier/Wolf/Göcken aaO § 76 BRAO Rn. 10; Jungfer, BRAK-Mitt. 2001, 167, 169; a.A.: Hartung in Henssler/Prüttung, BRAO, 4. Aufl., § 76 Rn. 5; ders., AnwBl. 2013, 582, 584 f.; Eich, MDR 1991, 385, 386: Verschwiegenheitspflicht als absolutes, uneingeschränkt zu wahrendes Schweigegebot), kann offen bleiben, denn die von der Beklagten an die Beschwerdeführerin weitergeleiteten Stellungnahmen des Klägers enthielten Tatsachen, die der Beschwerdeführerin noch nicht bekannt waren. So beinhaltete das vom Kläger mit Schreiben vom 28. September 2011 übersandte Gutachten Informationen zur Zuständigkeit des Klägers als Mitglied des Vorstands der "D. A. AG" (A. AG) und zur kon-

kreten Aufgabenverteilung innerhalb der A. AG in Bezug auf das Forderungsmanagement. Insbesondere wird dort mitgeteilt, dass und aus welchem Grund der Kläger sämtliche Vergütungsrechnungen unterzeichnete. Es ist davon auszugehen, dass diese Umstände der Beschwerdeführerin zuvor noch nicht bekannt waren. Hierauf deutet auch ihr Schreiben vom 2. Dezember 2011 hin, in dem hinsichtlich der vorgenannten Tatsachen ausdrücklich auf das vom Kläger übersandte Gutachten Bezug genommen wird. Der Kläger teilte mit Schreiben vom 18. Mai 2012 weitere Einzelheiten zu seinem Aufgabenbereich als Vorstandsmitglied der A. AG, zum Forderungsmanagement der A. AG, zur Zusammenarbeit mit der R. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und zur Sachbearbeitung der Fälle in der R. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass diese internen Regelungen und Vorgänge der Beschwerdeführerin zuvor bereits bekannt waren.

27 (3) Eine Befugnis der Beklagten zur Weiterleitung der Stellungnahmen des Klägers ergibt sich schließlich auch nicht aus Natur, Inhalt und Zweck des Aufsichts- und Beschwerdeverfahrens nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO.

28 Das Aufsichtsverfahren ist ein Verfahren von Amts wegen. Erlangt der Kammervorstand Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, ist er verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt vollständig aufzuklären (Weyland in Feuerich/Weyland aaO § 74 Rn. 20 f.; Lauda in Gaier/Wolf/Göcken aaO § 74 BRAO Rn. 31). Zwar sind die Aufklärungsmöglichkeiten des Kammervorstands begrenzt (vgl. hierzu im Einzelnen Weyland aaO Rn. 21 ff.; Lauda aaO Rn. 36 ff.). Dies rechtfertigt jedoch noch keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO im Hinblick auf Stellungnahmen des

Rechtsanwalts in einem ihn betreffenden Beschwerdeverfahren (zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht auch im Rahmen der Amtshilfe vgl. Weyland aaO § 76 Rn. 42). Insbesondere wird die Aufklärung des Sachverhalts durch die Rechtsanwaltskammer nicht unangemessen erschwert. Es bleibt dem Kammervorstand unbenommen, dritte Personen - mithin auch den Beschwerdeführer - um die Erteilung von Auskünften zu bitten (Lauda aaO Rn. 37; Weyland aaO § 74 Rn. 23). Handelt es sich hierbei um Auskünfte zu Tatsachen, die der Rechtsanwalt in seiner Stellungnahme vorgetragen hat, können die an den Dritten gerichteten Fragen ohne Bezugnahme auf die Stellungnahme des Rechtsanwalts und in Gestalt einer reinen Auskunftsbitten, d.h. nicht in Gestalt einer Mitteilung von - der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden - Tatsachen formuliert werden.

29

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Weiterleitung der Stellungnahmen des Klägers durch die Beklagte an die Beschwerdeführerin zu dem Zweck erfolgte, die vom Kläger mitgeteilten - neuen - Tatsachen aufzuklären. Es handelt sich dabei um Tatsachen, die ausschließlich die Tätigkeit und Zuständigkeit des Klägers in K. und in den vorstehend unter (2) genannten, ebenfalls in K. ansässigen Gesellschaften betrifft. Dass die Rechtsanwaltskammer M. zur Aufklärung des entsprechenden Sachverhalts hätte beitragen können, ist nicht ersichtlich. Dementsprechend beinhalteten die auf die Weiterleitung der Stellungnahmen des Klägers erfolgten Schreiben der Rechtsanwaltskammer M. vom 2. Dezember 2011 und 1. Oktober 2012 nahezu ausschließlich rechtliche Ausführungen. Diese wurden von der Beklagten in ihr an den Kläger gerichtetes Schreiben vom 14. Dezember 2012 und die Begründung des Bescheids vom 17. Januar 2013 weitgehend übernommen. Die Weiterleitung von Stellungnahmen des Rechtsanwalts an den Beschwerdeführer wird indes nicht durch den Zweck gerechtfertigt, eine rechtliche Bewertung des Sachverhalts

durch den Beschwerdeführer zu erhalten. Die rechtliche Bewertung des Verhaltens des Rechtsanwalts, das den Gegenstand der Beschwerde bildet, und der von ihm in seiner Stellungnahme vorgetragene(n) Tatsachen bleibt vielmehr allein dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorbehalten.

30            dd) Da die Stellungnahmen des Klägers der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO unterlagen, durften sie nicht ohne seine Zustimmung an die Beschwerdeführerin weitergeleitet werden (zum Einverständnis mit der Erteilung einer Auskunft gegenüber Dritten vgl. Lauda in Gaier/Wolf/Göcken aaO § 76 BRAO Rn. 12; zur Zustimmung der Beteiligten als Rechtfertigung der Offenbarung von Geheimnissen im Sinne von § 30 VwVfG vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl., § 30 Rn. 15; Kallerhoff in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 30 Rn. 17). Die seitens der Beklagten dem Kläger eingeräumte Möglichkeit, der Weiterleitung seiner Stellungnahme an den Verfasser der Eingabe zu widersprechen, genügt insofern nicht. Die durch den Kläger erfolgte Übermittlung seiner Stellungnahme an die Beklagte nach deren Hinweis, soweit seine Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein solle, müsse er darauf besonders hinweisen, ist keine Zustimmung zur Weiterleitung seiner Stellungnahme. Sie kann insbesondere nicht als konkludente Zustimmung ausgelegt werden.

31            (1) Zwar kommt auch im Bereich der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO eine konkludente Zustimmung der Personen in Betracht, deren Angelegenheiten die Verschwiegenheitspflicht betrifft (vgl. zur konkludenten Zustimmung beziehungsweise Einwilligung im Bereich des § 30 VwVfG und des § 203 StGB: Kallerhoff in Stelkens/Bonk/Sachs aaO; BeckOKVwVfG/Herrmann, § 30 [01.04.2015], Rn. 15; Schünemann in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 203 Rn. 106 f.; Kargl in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafge-

setzbuch, 4. Aufl., § 203 Rn. 58). Der Feststellungsantrag zu 1 des Klägers ist daher unbegründet, soweit er mit ihm die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung geltend macht. Bei der Annahme einer konkludenten Zustimmung ist allerdings Zurückhaltung geboten, um zu verhindern, dass das Erfordernis einer hinreichend eindeutigen Zustimmung durch die Obliegenheit der durch die Verschwiegenheitspflicht geschützten Personen ersetzt wird, der Offenbarung der geheim zu haltenden Angelegenheiten widersprechen zu müssen (vgl. zu § 203 StGB: Kargl aaO; Schönemann aaO Rn. 107; zur Weitergabe von Patientenunterlagen vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 1991 - VIII ZR 4/91, NJW 1992, 737, 739).

32

Auch Sinn und Zweck der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO gebieten einen restriktiven Umgang mit der Annahme einer konkludenten Zustimmung zur Bekanntgabe geheim zu haltender Umstände an Dritte. In Aufsichts- und Beschwerdesachen könnte die erforderliche Prüfung oftmals nicht hinreichend vorgenommen werden, wenn der beteiligte Rechtsanwalt durch seine Stellungnahme seinerseits die ihm nach § 43a Abs. 2 BRAO obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. Da er indes im Rahmen seiner Auskunftspflicht nach § 56 Abs. 1 BRAO unter Umständen Tatsachen vortragen wird, die Dritte - etwa Mandanten - betreffen, bedarf es (auch) zum Schutz der Daten der betroffenen Dritten der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 76 BRAO. So verstanden ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO das Pendant der Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO (vgl. Lauda in Gaier/Wolf/Göcken aaO § 76 BRAO Rn. 2; Weyland in Feuerich/Weyland aaO § 76 Rn. 3 f.).

- 33 Das berechnigte Interesse Dritter daran, dass ihre Daten im Rahmen eines berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahrens nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen, gebietet Zurückhaltung bei der Annahme einer konkludenten Zustimmung des von einem solchen Verfahren betroffenen Rechtsanwalts zur Bekanntgabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer. Enthält die Stellungnahme Daten Dritter, könnten diese Daten andernfalls allzu leicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Einer aktiven Handlung in Gestalt einer ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsanwalts kommt im Hinblick auf die Bekanntgabe der in der Stellungnahme enthaltenen Daten an den Beschwerdeführer eine deutlich höhere Warnfunktion zu als einer konkludent erklärten Zustimmung.
- 34 Wegen des aus den vorgenannten Gründen besonderen Stellenwerts der Verschwiegenheitspflicht sind an eine konkludente Zustimmung hohe Anforderungen zu stellen. Eine Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht durch zu geringe Anforderungen an eine solche Zustimmung ist nicht hinnehmbar. Aus dem bloßen Schweigen des Betroffenen kann daher im Regelfall nicht auf eine Zustimmung zur Offenbarung von Tatsachen geschlossen werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Vielmehr muss aus seinem Verhalten eindeutig hervorgehen, dass er auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht verzichtet (vgl. zu § 30 VwVfG: Kopp/Ramsauer aaO; Kallerhoff aaO; BeckOKVwVfG/Herrmann aaO; Huck in Huck/Müller, VwVfG, § 30 Rn.18).
- 35 (2) Ein eindeutiges Verhalten des Klägers im vorstehenden Sinne liegt nicht in der Übermittlung seiner Stellungnahme an die Beklagte.

36

Die von der Beklagten verwendete Formulierung, wonach der von einem Aufsichts- und Beschwerdeverfahren betroffene Rechtsanwalt besonders darauf hinweisen muss, wenn seine Stellungnahme nur für den Kammervorstand bestimmt sein soll, gibt das Erfordernis einer Zustimmung des Betroffenen nicht zutreffend wieder, sondern ersetzt dieses Erfordernis durch ein Widerspruchsrecht. Der betroffene Rechtsanwalt wird durch die vorgenannte Formulierung zu der Fehlannahme verleitet, er müsse der Weitergabe seiner Stellungnahme nicht zustimmen, sondern habe lediglich ein Widerspruchsrecht. Vor diesem Hintergrund kann die Übersendung der Stellungnahme des Klägers an die Beklagte nicht als hinreichend deutliche konkludente Ausübung eines - ihm möglicherweise nicht bekannten - Zustimmungsrechts ausgelegt werden, sondern lediglich als die Unterlassung der Ausübung eines - im Verhältnis zum Zustimmungserfordernis schwächeren - Widerspruchsrechts, die indes zur Rechtfertigung der Offenbarung von geheim zu haltenden Tatsachen nicht genügt. Der hohe Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht, der durch sie bezweckte Schutz der Daten Dritter und die hierauf bezogene Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nach § 43a Abs. 2 BRAO erfordern - wie ausgeführt - zur Annahme einer konkludenten Zustimmung ein eindeutiges Verhalten des Rechtsanwalts, das keinen Zweifel daran lässt, dass er der Weiterleitung seiner Stellungnahme zustimmt. Ein lediglich unterlassener Widerspruch gegen die Weiterleitung seiner Stellungnahme lässt den sicheren Rückschluss auf eine solche Zustimmung nicht zu.

37

(3) Nichts anderes gilt für das von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Bezug genommene Gespräch zwischen den Parteien vom 15. Mai 2012. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten beinhaltete dieses Gespräch eine Erörterung der Hauptsache, nicht hingegen die Frage der

Zustimmung des Klägers zur Weiterleitung seiner Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin.

38                    2. Der Feststellungsantrag zu 2 des Klägers ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

39                    a) Soweit mit dem Feststellungsantrag zu 2 eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in Gestalt der Weiterleitung der Stellungnahmen des Klägers an die Beschwerdeführerin festgestellt werden soll (vgl. Klageschrift S. 10), fehlt angesichts des - begründeten - Feststellungsantrags zu 1 das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist eine im Rahmen des Feststellungsantrags zu 1 zu beantwortende Vorfrage (siehe zu 1 b). Ein weitergehendes berechtigtes Interesse des Klägers an der - zusätzlichen - Feststellung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist, soweit die Weiterleitung seiner Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin betroffen ist, nicht erkennbar. Der Kläger erhält insofern bereits durch den Feststellungsantrag zu 1 hinreichenden Rechtsschutz (vgl. EGH Berlin, NJW 1992, 846: Zulässigkeit der auf die Feststellung eines Verstoßes gegen § 76 Abs. 1 BRAO gerichteten Feststellungsklage, wenn der Betroffene andernfalls keinen Rechtsschutz hätte). Letztlich erkennt dies auch der Kläger, indem er ausführt, die Klageanträge zu 1 und 2 lägen so dicht beieinander, dass man sie auch zu einem Klageantrag hätte zusammenfassen können (Zulassungsbegründung vom 10. September 2014, S. 14).

40           b) Soweit mit dem Antrag zu 2 eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht insoweit festgestellt werden soll, als die Vorstandsmitglieder der Beklagten dem Geschäftsführer der Beklagten die Bearbeitung des Aufsichtsverfahrens zumindest in Teilbereichen überlassen haben, ist der Antrag unbegründet.

41           Dabei kann dahinstehen, ob die Vorstandsmitglieder zu einem solchen Vorgehen befugt waren. Denn eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO liegt schon deshalb nicht vor, weil der Geschäftsführer der Beklagten jedenfalls zur Vorbereitung und Ausführung der vom Kammervorstand beschlossenen Maßnahmen tätig werden durfte beziehungsweise hätte tätig werden können (vgl. hierzu Schwärzer in Feuerich/Weyland aaO § 56 Rn. 16; Hartung/Scharmer aaO § 56 BRAO Rn. 26; Johnigk, BRAK-Mitt. 2008, 101, 104 f.). Der Kammervorstand war befugt, ihm zu diesem Zweck die Stellungnahmen des Klägers und andere Dokumente zu überlassen, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO unterlagen.

42           3. Die Feststellungsanträge zu 3 und 4 sind unzulässig.

43           Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei der Stellung der Rechtsanwaltskammer M.           als Verfahrensbeteiligte in dem Aufsichtsverfahren - III. Abt.           - (vgl. Klageantrag zu 3) und bei der Frage, ob die über den Kläger von der Beklagten geführte Beschwerdeakte Bestandteil der Personalakte ist (vgl. Klageantrag zu 4), überhaupt um feststellungsfähige Rechtsverhältnisse handelt (zu dem im Rahmen einer Feststellungsklage erforderlichen feststellungsfähigen Rechtsverhältnis vgl. BVerwG, NJW 1983, 2343; EGH Berlin aaO; Eyermann/Happ aaO § 43 Rn. 12 ff., 15, 20; Kopp/Schenke aaO § 43 Rn. 11 ff.). Denn jedenfalls fehlt auch hinsichtlich dieser Anträge angesichts des - begründeten - Feststellungsantrags zu 1 das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche

derliche Feststellungsinteresse. Auch bei den vorgenannten Fragen handelt es sich um Vorfragen, die bereits im Rahmen des Feststellungsantrags zu 1 zu beantworten sind (siehe zu 1 b aa und cc (1)). Ein weitergehendes berechtigtes Interesse des Klägers an einer diesbezüglichen - zusätzlichen - Feststellung ist nicht erkennbar. Er erhält auch insofern bereits durch den Feststellungsantrag zu 1 hinreichenden Rechtsschutz.

44 4. Der Unterlassungsantrag zu 5 ist ebenfalls unzulässig.

45 Mit diesem Antrag begehrt der Kläger vorbeugenden, auf das Aufsichtsverfahren - III. Abt. - bezogenen Rechtsschutz (siehe oben zu 1 a bb (2)). Die Zulässigkeit eines solchen vorbeugenden Rechtsschutzes setzt ein qualifiziertes, d.h. ein gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse voraus (BVerwGE 40, 323, 326 mwN; Eyermann/Happ aaO § 42 Rn. 67).

46 Ein solches qualifiziertes Rechtsschutzinteresse fehlt vorliegend. Der Anwaltsgerichtshof hat zutreffend ausgeführt, dass angesichts der Erklärung der Beklagten vom 23. April 2013 in dem Verfahren - AGH N.

2 -, sie werde Stellungnahmen des Klägers in dem Verfahren - III. Abt. - nicht an die Beschwerdeführerin weiterleiten, das - möglicherweise zuvor gegebene - Rechtsschutzinteresse des Klägers entfallen ist.

47

Die Erklärung vom 23. April 2013 ist auch nicht etwa deshalb rechtlich unverbindlich, weil sie vom Geschäftsführer der Beklagten und nicht von ihrem Vorstand abgegeben wurde. Die Erklärung erfolgte in dem Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof N. seitens des Geschäftsführers der Beklagten als dem gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertretungsbefugten Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Die Prozessvollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten nach der - entsprechend anwendbaren (vgl. Eyermann/Schmidt aaO § 67 Rn. 20) - Bestimmung des § 81 ZPO zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen einschließlich materiell-rechtlicher Erklärungen, soweit sie den Streitgegenstand betreffen (vgl. dazu MüKoZPO/Toussaint, 4. Aufl., § 81 Rn. 1 f., 22, 25; Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl., § 81 Rn. 10 f.). Hierzu gehörte im Verfahren - AGH N. 2 - die Abgabe von Erklärungen zur - auch dort streitgegenständlichen - Weiterleitung von Stellungnahmen des Klägers an die Beschwerdeführerin. Die Prozesshandlungen, die der Vertreter in den Grenzen seiner Prozessvollmacht im Namen der Partei vornimmt, wirken - wie nach § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB - unmittelbar für und gegen die Partei. Diese Wirkung besteht unabhängig vom Innenverhältnis der Partei zu ihrem Prozessbevollmächtigten (MüKoZPO/Toussaint aaO § 85 Rn. 4). Ein Prozessbevollmächtigter kann daher für eine juristische Person eine diese bindende Erklärung auch dann abgeben, wenn ein entsprechender Beschluss der zuständigen Organe der juristischen Person nicht gefasst worden ist. Die internen Zuständigkeiten der Beklagten sind mithin in vorstehendem Zusammenhang ohne Bedeutung.

II.

48 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 1, 2, § 155 Abs. 1 VwGO. Der Streitwert wird in Übereinstimmung mit der Festsetzung durch den Anwaltsgerichtshof gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 52 Abs. 1, 2 GKG auf 11.500 € festgesetzt.

Kayser

Bürger

Remmert

Braeuer

Kau

Vorinstanz:

AGH Hamm, Entscheidung vom 09.05.2014 - 1 AGH 6/14 -

## V. Unterrichtung des Beschwerdeführers (Abs. 3) – § 76

### Abs. 1

Mit Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449) wird die von den Rechtsanwaltskammern geübte Praxis, beschwerdeführende Personen über den Ausgang des von ihnen eingeleiteten Beschwerdeverfahrens zu unterrichten, ab 1.9.2009 durch den neu eingefügten Abs. 3 gesetzlich normiert. Zur **Erhöhung der Transparenz** von Beschwerdeverfahren wird zugleich bestimmt, dass die Mitteilung **knapp zu begründen** ist,<sup>138</sup> insbesondere, aber nicht nur, wenn das Verfahren eingestellt wird.<sup>138</sup> Hierbei ist nach Abs. 3 S. 2 zu beachten, dass tatsächliche Umstände, die dem Beschwerdeführer nicht bekannt sind, wegen der **Verschwiegenheitspflicht aus § 76** (Abs. 3 S. 3) nicht mitgeteilt werden dürfen. Allein die Mitteilung, „ein Berufsrechtsverstoß ist nicht feststellbar“, genügt dieser gesetzlichen Vorgabe sicher nicht. 65

Da § 76 auch im Rahmen des neu eingeführten Abs. 3, der Unterrichtung des Beschwerdeführers, unberührt bleibt,<sup>139</sup> zudem auch Beschwerdevorgänge zu den Personalakten gehören<sup>140</sup>, gibt es kein Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers in den Beschwerdevorgang.<sup>141</sup> 66

Die Unterrichtung der beschwerdeführenden Person ist nach Abs. 3 S. 3 nicht anfechtbar, was geltendem Recht entspricht.<sup>142</sup> Zu Einzelheiten → § 76 Rn. 29 ff. 67

Der bisherige Abs. 3 wurde etwas abgeändert zu Abs. 4. 68

<sup>138</sup> Amtl. Begr., BT-Drs. 16/11385, 39.

<sup>139</sup> BGH 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15, NZW-Spezial 2015, 734 = BRAK-Mitt 2016, 44, Ls = AnwBl 2015, 973, Ls = BeckRS 2015, 17568; BT-Drs. 16/11385, S. 39.

<sup>140</sup> BGH 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15, NJW-Spezial 2015, 734 = AGH Nordrhein-Westfalen MDR 2016, 364 (unabhängig, ob Personalakte in Papierform oder in elektronischer Form vorliegt) BRAK-Mitt 2016, 44, Ls = AnwBl 2015, 973, Ls; AGH Baden-Württemberg 5.6.2015 – AGH 16/14 (1) – Vorinstanz, nv.

<sup>141</sup> Ebenso – sehr ausf. – *Gülden-zoph* BRAK-Mitt 2011, 4 ff.

<sup>142</sup> Amtl. Begr., BT-Drs. 16/11385, 39; vgl. BGH BRAK-Mitt 1998, 41.

#### Zitiervorschläge:

Weyland/Weyland BRAO § 73 Rn. 65-68

Weyland/Weyland, 10. Aufl. 2020, BRAO § 73 Rn. 65-68

## 1. Mehr Transparenz

Die **bewährte Berufsaufsicht** durch die Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder wurde seit 1.9.2009 durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449) weiter optimiert. Die Rechtsanwaltskammern haben um die Transparenz von Beschwerdeverfahren zu erhöhen, die beschwerdeführenden Personen über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens von ihrer Entscheidung mit einer **kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe** zu unterrichten, was sicher in den Fällen der Einstellung des Verfahrens besonders bedeutsam sein wird. Allerdings ist bei der Mitteilung insbesondere von tatsächlichen Umständen, die die beschwerdeführende Person nicht kennt, das Verschwiegenheitsgebot aus § 76 zu beachten (§ 73 Abs. 3; vgl. auch § 73 Abs. 3, → § 73 Rn. 65 f.; → § 74 Rn. 42 ff.).<sup>59</sup>

29

Der Gesetzesänderung vorangegangen war eine nie endende Diskussion über das in der Praxis wohl umfassendste und häufigste Problem, das sich im Zusammenhang mit Mitteilungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Beschwerdeführer stellte. Nach der Rechtslage bis zum 1.9.2009 war es der RAK nämlich aufgrund der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht kaum möglich, den Beschwerdeführer annähernd zufriedenstellend **über das Ergebnis seiner Beschwerde zu informieren**. Meist wurde er dahingehend beschieden, dass „das Erforderliche veranlasst“ worden sei. Diese Auskunft wiederum führte sehr häufig zur Unzufriedenheit bei den Beschwerdeführern, die sich dann teilweise an die Rechtsaufsicht der RAK wendeten oder Petitionen im Landtag einbrachten, auch wenn die Landesjustizverwaltung insoweit ebenfalls nicht weiterhelfen konnte, da der RAK „ein Mehr“ an Information bei der bis dahin geltenden Rechtslage nicht geben durfte.

30

---

<sup>59</sup> BT-Drs. 16/11385, 39.

Zitiervorschläge:

Weyland/Weyland BRAO § 76 Rn. 29, 30

Weyland/Weyland, 10. Aufl. 2020, BRAO § 76 Rn. 29, 30